

Abordnung

Beitrag von „Nici311“ vom 1. März 2011 20:55

Heute hat mir meine Schulleitung mitgeteilt, dass ich mit 4 Stunden ab morgen an eine Schule im Nachbarort abgeordnet werde.

Kennt sich jemand damit aus?? Gibt es etwas besonderes zu beachten??

Kann es mir passieren, dass ich meine Stammschule verliere und an die Nachbarschule wechseln muss??

Bin für eure Tipps und Hinweise sehr dankbar.

Lieben Gruß

Nici

Beitrag von „Dude“ vom 1. März 2011 21:19

Abordnung = **zeitlich befristete** Arbeit (wie bei dir auch mit wenigen Stunden) an einer anderen Schule

Versetzung = endgültige Tätigkeit an einer anderen Schule

Allerdings kann die Abordnung auch, glaube ich, in eine Versetzung münden.

Bei sinkenden Schülerzahlen rechne ich auf Dauer auch damit, dass Ähnliches mal auf mich zukommt.

Beitrag von „PeterKa“ vom 1. März 2011 22:08

Das ist steuerlich relevant, du hast eine Auswärtstätigkeit, die sich steuerlich incl. Verpflegungsgeld und besserer Fahrtkostenabrechnung bemerkbar macht.

Unklar ist mir jedoch, wieso du abgeordnet wurdest, ohne das vorher mit dir und dem Personalrat darüber gesprochen wurde. Eine Versetzung gegen deinen Willen sollte der Personalrat aber nicht so einfach durchwinken.

Beitrag von „Tootsie“ vom 1. März 2011 22:20

Ich wurde für ein Schuljahr mit zwei Stunden wöchentlich an eine Nachbarschule abgeordnet weil dort kein evgl. Rel. Lehrer war. Ich wurde nicht gefragt, es war jedoch klar, dass die Abordnung befristet war. Eine Verlängerung wäre ohne meine Zustimmung nicht möglich gewesen. Die Fahrerei in der Pause war zwar etwas hetzig, ansonsten war die "Gastschule" so gut, dass ich mich sehr wohl gefühlt habe. Es kann also durchaus ein Gewinn sein.

Beitrag von „mellie*“ vom 2. März 2011 06:38

auch ich wurde in einem schuljahr einmal abgeordnet an eine andere schule.
du hast - zumindest hier in BW - anspruch auf trennungsgeld, weil du von deiner stammschule
stunde-/tageweise getrennt bist. dafür gibt es auch ein extra formular, ähnlich dem für die
fahrtkosten.

Beitrag von „Maikaefer03“ vom 2. März 2011 15:44

Zitat

Original von PeterKa

Das ist Steuerlich relevant, du hast eine Auswärtstätigkeit, die sich steuerlich incl.
Verpflegungsgeld und besserer Fahrtkostenabrechnung bemerkbar macht.

Kann das jeder absetzen, der abgeordnet ist? bin ebenso abgeordnet, aber nur befristet
angestellt...

Beitrag von „Nici311“ vom 2. März 2011 17:58

Auch heute habe ich von meiner Schule keine weiteren Informationen erhalten. Der Personalrat musste wohl nicht gefragt werden

Eine schriftliche Anordnung habe ich vom Schulamt auch noch nicht erhalten.

Für NRW habe ich ein paar Infos gefunden, dort kann man sich bzgl. Fahrkosten und Trennungsgeld informieren und ggf. Formulare downloaden.

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/landes_schuldi...ungen/index.php

Lieben Gruß

Beitrag von „PeterKa“ vom 2. März 2011 23:15

Zitat

Original von Maikaefer03

Kann das jeder absetzen, der abgeordnet ist? bin ebenso abgeordnet, aber nur befristet angestellt...

Ja klar, du hast einen ersten Arbeitsplatz und einen zweiten. Die Befristung ist wichtig.

Aus meiner Steuersoftware:

Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte (R 9.4 Abs. 3 Satz 5 LStR 2008). Das bedeutet: Es liegt eine berufliche Auswärtstätigkeit vor. Sie können für die befristete Abordnung Reisekosten abrechnen. Das gilt entsprechend, wenn es sich um eine befristete Tätigkeit bei einem Kunden handelt.

Sind zwar noch einige Feinheiten zu beachten, dazu aber lieber mehr per PN

Grüße

Peter